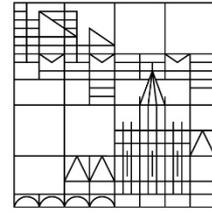


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 47/2022

**Satzung des
„Centre for Human | Data | Society“**

Vom 21. Juli 2022

Herausgeberin: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Satzung des „Centre for Human I Data I Society“

vom 21. Juli 2022

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von §§ 8 Abs. 5 i.V.m. 19 Abs. 1 Nr. S. 2 Nr. 10 sowie 40 Abs. 4 S. 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2), in seiner Sitzung am 6. Juli 2022 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Satzung des Centre for Human I Data I Society

§ 1 Stellung innerhalb der Universität

Innerhalb der Universität Konstanz wird das Centre for Human I Data I Society (im Folgenden CHDS) gemäß § 40 Abs. 4 S. 4 Landeshochschulgesetz als interdisziplinärer Forschungsschwerpunkt eingerichtet.

§ 2 Ziele des CHDS

- (1) Das Centre for Human I Data I Society gibt dem Forschungsschwerpunkt Human I Data I Society der Universität Konstanz eine institutionelle Form. Es führt grundlagen- und theorieorientierte Forschungen im Bereich Human I Data I Society aus den Geistes-, Rechts-, Wirtschafts-, Sozial- und Naturwissenschaften zusammen und übernimmt eine Brückenfunktion zu den anderen Profilbereichen der Universität Konstanz und dem Zukunftskolleg. Das Zentrum ist einer interdisziplinären, methodologisch pluralen Programmatik verpflichtet, die vielfältige Forschungsansätze im Bereich Human I Data I Society umsetzt und mit Blick auf ihre internationale Konkurrenzfähigkeit weiterentwickelt.
- (2) Die wissenschaftliche Arbeit im CHDS ist verbunden mit der Förderung und institutionellen Wertschätzung des wissenschaftlichen Nachwuchses und verpflichtet sich der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Förderung von Diversität, der Chancengleichheit sowie der Familienförderung.

§ 3 Organe des CHDS

Die Organe des CHDS sind:

- a. das Wissenschaftliche Plenum;
- b. das Direktorium und das erweiterte Direktorium;
- c. die bzw. der Direktor/in;
- d. der Wissenschaftliche Beirat.

Eine angemessene Vertretung von Frauen in allen Gremien wird sichergestellt und eine paritätische Besetzung angestrebt.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied im CHDS kann jede Person werden, die Mitglied der Universität Konstanz ist, im Forschungsgebiet des CHDS die besondere Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit nachgewiesen hat, beispielsweise durch die herausragende Qualität einer Promotion, und bereit ist, einen Teil ihrer persönlichen Forschungsarbeit auf das CHDS und dessen Ziele auszurichten.
- (2) Personen werden auf schriftlichen Antrag, in dem der Bezug der eigenen Forschungsarbeit zum Zentrum kurz erläutert wird, als Mitglied in das CHDS aufgenommen, sofern sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Das Direktorium entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (3) Die Mitgliedschaft im CHDS endet
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Direktorium;
 - b. wenn ein Mitglied nicht mehr Mitglied der Universität ist;
 - c. wenn ein Mitglied seinen Pflichten nach § 5 nicht nachkommt.

Das Direktorium stellt in den Fällen von a und b das Ende der Mitgliedschaft fest. Das Direktorium entscheidet im Fall von c über die Aberkennung der Mitgliedschaft.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder übernehmen eine besondere Verantwortung für die wissenschaftliche Arbeit im CHDS. Sie verpflichten sich, einen Teil ihrer persönlichen Forschungsarbeit auf das CHDS auszurichten und erfahren dafür vom CHDS auf Antrag eine besondere Förderung im Rahmen von dessen Möglichkeiten.
- (2) Die Mitglieder sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen stimmberechtigt.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des CHDS dessen Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. Die Mitglieder des CHDS können dem Wissenschaftlichen Plenum Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des CHDS durchgeführt bzw. vom CHDS unterstützt werden sollen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen nach § 2 sowie an der Gestaltung des CHDS nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten.
- (5) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Regelungen der guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet. Ferner verpflichten sich die Mitglieder zur aktiven Mitarbeit an den gemeinschaftlichen wissenschaftlichen Aktivitäten des CHDS.

§ 6 Das Wissenschaftliche Plenum

- (1) Die Mitglieder nach § 4 bilden das Wissenschaftliche Plenum (im Folgenden: Plenum). Ebenfalls in beratender Funktion können die Sprecher/innen der Fachbereiche teilnehmen, aus denen mindestens zwei Personen als Mitglieder am CHDS beteiligt sind. Auch ein Mitglied des Dekanats der beteiligten Sektionen, die Gleichstellungsbeauftragte bzw. eine ihrer Stellvertreterinnen sowie ein Rektoratsmitglied können beratend an den Sitzungen des Plenums teilnehmen.
- (2) Das Plenum wird von der bzw. dem Direktor/in wenigstens einmal jährlich einberufen.
- (3) Das Plenum ist das zentrale Forum der wissenschaftlichen und institutionellen Gestaltung des CHDS. Es berät die Berichte des Direktoriums sowie das wissenschaftliche Arbeitsprogramm und die Forschungsschwerpunkte des CHDS. Es wählt die bzw. den Direktor/in und die Mitglieder des Direktoriums und erweiterten Direktoriums für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren; Wiederwahl ist möglich. Die bzw. der Direktor/in sowie jedes andere gewählte Mitglied des Direktoriums und erweiterten Direktoriums kann vom Plenum auf Antrag aus dem Kreis seiner Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden. Bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers führen abgewählte Personen die Geschäfte kommissarisch weiter. Das Gleiche gilt im Falle des Rücktritts und beim Ausscheiden aufgrund eines Endes der Mitgliedschaft im CHDS.

§ 7 Direktorium und erweitertes Direktorium

- (1) Mitglieder des Direktoriums müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne von § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LHG angehören. Das Direktorium setzt sich zusammen aus der bzw. dem Direktor/in und drei Plenumsmitgliedern, von denen eines die Funktion einer bzw. einer stellvertretenden Direktorin bzw. eines stellvertretenden Direktors innehat. Seine bzw. ihre Wahl erfolgt aus dem Kreis des Direktoriums. Ein Mitglied des Rektorats nimmt in beratender Funktion an den Sitzungen des Direktoriums teil. Die Kommunikation mit den Sektionen und Fachbereichen wird über regelmäßige Einladungen der Dekaninnen bzw. Dekane und Fachbereichssprecher/innen zur Aussprache sichergestellt.
- (2) Das Direktorium wird von der bzw. dem Direktor/in wenigstens einmal im Semester einberufen.
- (3) Das Direktorium führt die Geschäfte des CHDS. Es ist verantwortlich für alle Aufgaben des CHDS, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Insbesondere trägt es für folgende Aufgaben Verantwortung: Das Direktorium konzipiert das wissenschaftliche Arbeitsprogramm des CHDS. Es entscheidet über Anträge auf Mitgliedschaft im CHDS nach § 4 Abs. 2 und den Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 Abs. 3.

- (4) Das Direktorium berichtet dem Rektorat und dem Wissenschaftlichen Plenum jährlich über die Entwicklung des CHDS. Die Protokolle des Wissenschaftlichen Plenums, des erweiterten Direktoriums und des Direktoriums werden dem Rektorat zur Kenntnis gebracht.
- (5) Das erweiterte Direktorium setzt sich aus den Direktoriumsmitgliedern sowie weiteren sechs Mitgliedern zusammen; von den weiteren sechs Mitgliedern müssen mindestens vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne von § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LHG angehören. Abs. 1 S. 4 und 5 gilt entsprechend. Auf Vorschlag des Direktoriums und im Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Plenum beschließt es das wissenschaftliche Arbeitsprogramm sowie die Forschungsschwerpunkte des CHDS.

§ 8 Die Direktorin / Der Direktor

- (1) Die bzw. der Direktor/in vertritt das CHDS in der Universität und nach außen. Sie bzw. er übernimmt den Vorsitz des Wissenschaftlichen Plenums, des erweiterten Direktoriums und des Direktoriums. Sie bzw. er beruft die Organe des CHDS ein, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie bzw. er führt mit Unterstützung der Geschäftsstelle des CHDS die laufenden Geschäfte.
- (2) Die bzw. der Direktor/in ist den Organen des CHDS berichtspflichtig.

§ 9 Der Wissenschaftliche Beirat

1. Der Wissenschaftliche Beirat (im Folgenden: Beirat) setzt sich zusammen aus mindestens fünf renommierten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern, die keine Mitglieder der Universität Konstanz sind und vom Rektorat für vier Jahre bestellt werden. Mindestens drei Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats müssen an ausländischen Wissenschaftseinrichtungen tätig sein. Eine abermalige Bestellung von Beiratsmitgliedern ist möglich. Der Beirat bestimmt aus seinem Kreis eine bzw. einen Vorsitzende/n, die bzw. der seine selbständigen Beratungen leitet.
2. Der Beirat unterzieht die wissenschaftliche, strategische und organisatorische Entwicklung des CHDS einer regelmäßigen kritischen Prüfung. Er wirkt an der turnusmäßigen Evaluierung des CHDS gemäß § 10 Abs. 2 mit. Darüber hinaus unterstützt der Beirat das CHDS dabei, angemessene Bewertungsleitlinien für die Qualität, Relevanz, Originalität und Nachhaltigkeit der Human | Data | Society weiterzuentwickeln.

§ 10 Qualitätskontrolle

- (1) Das CHDS veranstaltet in der Vorlesungszeit regelmäßige Arbeitsgespräche, in denen laufende Forschungen präsentiert und wechselnde Schwerpunkte behandelt werden, sowie jährlich ein Berichtskolloquium, auf dem Mitglieder des

CHDS über ihre Forschungen und deren Ergebnisse berichten. Zu diesem Kolloquium werden neben den Dekan/inn/en und Fachbereichssprecher/innen die bzw. der Direktor/in des Zukunftskollegs und die Sprecher/innen der Exzellenzcluster der Universität Konstanz eingeladen.

- (2) Es wird eine periodische interne Evaluation durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement in Zusammenarbeit mit einem Expertengremium durchgeführt. Das Gremium wird auf Empfehlung des Beirats durch das Rektorat bestimmt. Das Gremium berichtet dem Rektorat über die Erreichung der Ziele des CHDS und über dessen wissenschaftliche Ergebnisse. Beiratsmitglieder können dem Gremium angehören. Der Beirat und das Erweiterte Direktorium erhalten den Evaluationsbericht zur Kenntnis. Sofern in der Satzung keine abweichenden Regelungen enthalten sind, gilt die Evaluations- und Qualitätssicherungssatzung der Universität Konstanz entsprechend.

§ 11 Publikationen

- (1) Die durch vom CHDS unterstützte wissenschaftliche Forschung gewonnenen Ergebnisse sind in geeigneter Form zu veröffentlichen. Wenn möglich soll auch eine digitale Veröffentlichung und/oder eine Open Access-Veröffentlichung erfolgen.
- (2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur in gegenseitigem Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht. Eine Zustimmung zur Veröffentlichung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden (z.B. bei Vorliegen eines noch nicht angemeldeten schutzrechtsfähigen Projektergebnisses). Die Projektbeteiligten werden alles in ihrer Macht Stehende tun, eine Veröffentlichung zu ermöglichen und eine eventuelle Wartezeit zu minimieren. Widerspricht eine bzw. ein Projektbeteiligte/r einer ihr bzw. ihm vorgelegten Veröffentlichung nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Unterlagen, gilt ihre bzw. seine Zustimmung als erteilt.
- (3) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitglieder des CHDS, vertragliche Vereinbarungen und etwaige Leitlinien der Universität nicht beeinträchtigt werden.
- (4) In Veröffentlichungen, deren Ergebnisse durch die Unterstützung des CHDS erzielt wurden, muss das CHDS in adäquater Form erwähnt werden. Auf Postern und bei Vorträgen, die Forschungsergebnisse vorstellen, die durch die Unterstützung des CHDS erlangt wurden, ist dessen Logo zu verwenden.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Entsprechend der Entwicklung des CHDS wird diese Satzung kontinuierlich weiterentwickelt. Das erweiterte Direktorium hat ein Vorschlagsrecht.
- (2) Das CHDS und seine Organe können ihren Geschäftsgang in Geschäfts-

ordnungen regeln.

- (3) Soweit vorstehend keine Regelungen getroffen wurden, gelten die Regelungen der Verfahrensordnung der Universität entsprechend.

Art. 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.10.2022 in Kraft; abweichend hiervon tritt Art. 2 § 2 am Tag nach der Amtlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

§ 2 Errichtung und Konstituierung der Gremien des CHDS

1. Für die Errichtung des CHDS bestellt das Rektorat eine kommissarische Leitung, die aus mindestens vier Personen besteht.
2. Die kommissarische Leitung lädt die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die akademischen Beschäftigten, die die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft gemäß Art. 1 § 4 grundsätzlich erfüllen, ein, bis zum 1. Oktober 2022 einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme als Mitglied ins CHDS zu stellen.
3. Die kommissarische Leitung entscheidet über die Aufnahmeanträge und informiert die Antragstellerinnen und Antragsteller. Die Aufnahmekriterien ergeben sich aus Art. 1 § 4 der Satzung.
4. Parallel zum Aufnahmeprozess setzt die kommissarische Leitung einen Termin für die erste Versammlung des Wissenschaftlichen Plenums des CHDS fest. Sie leitet die erste Versammlung, bis die Wahlen zum ersten Direktorium abgeschlossen sind. Die Tätigkeit der kommissarischen Leitung endet mit Abschluss der Wahlen zum ersten Direktorium, ohne dass es eines weiteren Rektoratsbeschlusses bedarf.

Konstanz, 21. Juli 2022

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -